

Merkblatt

Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung im Schuldnerverzeichnis, § 882d ZPO

Liegt Ihnen die Eintragungsanordnung d. Gerichtsvollziehers zur Eintragung in d. Schuldnerverzeichnis vor, können Sie **innen 2 Wochen ab Zustellung der Eintragungsanordnung** Widerspruch hiergegen erheben. Bei erfolgreichem Widerspruch werden Sie nicht in d. Zentrale Schuldnerverzeichnis eingetragen. Sollte die Eintragung in d. Schuldnerverzeichnis bereits vor der endgültigen Entscheidung über Ihren Widerspruch erfolgt sein, wird die vorhandene Eintragung gelöscht.

Auf Antrag kann d. Vollstreckungsgericht darüber hinaus anordnen, dass d. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis einstweilen - d.h. bis zur Entscheidung über Ihren Widerspruch - ausgesetzt wird.

Sie können dann erfolgreich Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung erheben, wenn kein Eintragungsgrund nach § 882c ZPO vorliegt oder ein Eintragungshindernis besteht. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn:

- eine Ratenzahlungsvereinbarung zwischen Ihnen und d. Gerichtsvollzieher*in bzw. d. Gläubiger*in abgeschlossen wurde
- die Forderung d. Gläubigerpartei vollständig beglichen wurde
- der Inhalt der Eintragungsanordnung unzutreffend ist (z. B. Ihr Name, Ihr Geburtsdatum oder Ähnliches)
- ein ausreichender Entschuldigungsgrund am Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft vorlag

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- 1) schriftlicher und unterschriebener Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung d. Gerichtsvollzieher*in
- 2) Kopie der Eintragungsanordnung
- 3) Nachweis, wann Ihnen die Eintragungsanordnung zugestellt wurde
- 4) Nachweise zur Begründung des Widerspruchs

Solche Nachweise können z. B. sein

- schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung mit d. Gerichtsvollzieher*in bzw. d. Gläubiger*in
- Quittung über die Begleichung der Forderung
- der von dem Gläubiger ausgehändigte und entwertete Vollstreckungstitel
- ärztliche Atteste bei Versäumnis des Termins

Einwendungen, die sich gegen den Bestand der Forderung selbst richten (z.B. gegen Höhe der Forderung oder den Schuldgrund) können im Widerspruchsverfahren nicht berücksichtigt werden.

